42-641/4/2/6-B 241

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Herstellung von zwei Rückhaltebecken Moosthenning-Nord und Kirchberg durch die Gemeinde Moosthenning

**Aktenvermerk**

Die Gemeinde Moosthenning plant die Errichtung von zwei Rückhaltebecken nördlich von Moosthenning.

Ein Becken ist im Bereich der Grundstücke FlNrn. 785, 784, 787, 878/11 und 878/14, Gem. Moosthenning, geplant (Moosthenning-Nord), das andere Becken im Bereich der Grundstücke FlNrn. 844, 845, 863/3 und 863/5, Gem. Moosthenning, (Moosthenning-Kirschberg).

Für diese Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die für das Becken Moosthenning-Nord vorgesehenen Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Eingriffsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Er erstreckt sich auf eine Länge von ca. 180 m. Der Graben wird auf einer Länge von ca. 10 m durch as Regelwerk überbaut sowie im Oberlauf auf einer Länge von ca. 60 m renaturiert. Im Unterlauf erfolgt eine Erneuerung eines Durchlasses. Der vorgesehene Bau einer Ökschlucht minimiert die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die betreffenden Arten und Lebensbereiche. Zudem wird ein weiterer Durchlass ökologisch durchgängig umgebaut und Gewässerabschnitte renaturiert. Auch aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. sind diese kompensierbar.

Die Eingriffsflächen für das Becken Kirschberg strecken sich auf eine Länge von ca. 120 m und eine Breite von ca. 40 m. Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Straße und des nach Süden verlaufenden Wirschaftsweges. Am Durchlass des Grabens soll eine Spundwand mit Kopfbalken, ein Grobfang sowie Drosselbauerk errichtet werden. Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten bzw. als sehr gering einzustufen.

Bei beiden Vorhaben sind auch keine erheblichen Nachteile auf Bodendenkmäler zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Dingolfing, den 19.05.2020

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid